



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2015
C(2015) 3432 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2015

**zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9492 zur Annahme des als
Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2015 im Bereich Kommunikation**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2015

zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9492 zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2015 im Bereich Kommunikation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf die Artikel 84 und 128,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel 94 und 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für punktuelle oder unbefristete Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV und den EAG-Vertrag zugewiesenen anderen institutionellen Befugnisse als ihres Initiativrechts gemäß Buchstabe b sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch diese Verträge zugewiesen werden und die in Artikel 31 der Anwendungsbestimmungen aufgeführt sind, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Die Kommunikation zählt zu den Aufgaben der Kommission, die sich aus den institutionellen Befugnissen ergeben.
- (3) Gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen wird das Arbeitsprogramm, das zu Beginn des Jahres angenommen und veröffentlicht werden muss, von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorbereitet; es enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele, den Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie über deren Richtbetrag und die erwarteten Ergebnisse.
- (4) Mit dem vorliegenden Beschluss werden für das geänderte Arbeitsprogramm 2015 insgesamt 73 300 000 EUR bereitgestellt. Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.³
- (5) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss für den Haushalt 2015 gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung, Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen sowie

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

³ Für die Haushaltslinie 16 03 04 „Haus der Europäischen Geschichte“ ist die GD EAC Anweisungsbefugte. Daher wird diese Haushaltslinie in einen anderen Finanzierungsbeschluss aufgenommen.

Artikel 22 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union⁴.

- (6) Der Finanzierungsbeschluss für das Arbeitsprogramm 2015 im Bereich Kommunikation wurde von der Kommission mit dem Beschluss C(2014) 9492 vom 15. Dezember 2014⁵ angenommen.
- (7) Nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 muss der Anhang des Beschlusses C(2014) 9492 vom 15. Dezember 2014 überarbeitet werden.
- (8) Es sind neue Maßnahmen aufzunehmen, und bestimmte Maßnahmen sind zu ändern –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses C(2014) 9492 wird wie folgt geändert:

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbeitrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms wird auf 73 300 000 EUR festgesetzt und aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union 2015 finanziert:

- Die Haushaltslinien bleiben unverändert; folgende Haushaltslinie wird hinzugefügt:
- Haushaltslinie 16 03 77 05: 1 000 000 EUR

Der vorletzte Absatz bleibt unverändert.

Der letzte Absatz wird gestrichen.

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses C(2014) 9492 der Kommission wird geändert; die Nummern 3.3. und 11. werden hinzugefügt, und die Nummern 2.2., 3.2., 4.1., 4.2., 5.2., 6.1., 6.2., 7.2., 8.1., 8.2. und 10.1. werden gemäß dem Wortlaut im Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Sämtliche übrigen Artikel des Beschlusses C(2014) 9492 der Kommission und sämtliche übrigen Nummern des Anhangs des genannten Beschlusses bleiben vom vorliegenden Beschluss unberührt.

Geschehen zu Brüssel am 26.5.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁴ Interne Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Europäische Kommission).

⁵ Beschluss der Kommission vom 15.12.2014 zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2015 im Bereich Kommunikation (C(2014) 9492).